

# Musterlösung der Prüfung «Verfassungsgeschichte» vom 22.6.2023

Lehrstuhl Prof. Dr. A. Kley

*1. Der Autor X. vertritt EU-freundliche Positionen. Er kritisiert zu Beginn seines neuesten Buchs das Parteiprogramm einer schweizerischen Partei wie folgt:*

Das aktuelle Programm für die Jahre 2019 bis 2023 hebt mit einem trotzigem, geschichtlich verbrämten Appell an: «'Wir wollen frei sein, wie die Väter waren'. Die Botschaft des Bundesbriefes von 1291 gilt für die Schweiz noch heute. Ohne Freiheit gibt es keine Selbstbestimmung. [...] Unsere Freiheit ist keine Selbstverständlichkeit. Sie muss immer wieder verteidigt werden gegen Druckversuche von aussen – aber auch von innen. Gegen all jene, welche die Bürgerinnen und Bürger bevormunden und die direkte Demokratie aushebeln wollen.»

Das [...] Parteiprogramm betreibt hier groteske Geschichtsklitterung. Es jubelt dem sog. 'Bundesbrief', d.h. einem Landfriedensbündnis zwischen den Talschaften Uri, Schwyz und Nidwalden aus dem Jahr 1291, nonchalant den berühmten Vers aus Friedrich Schillers Drama 'Wilhelm Tell' aus dem Jahr 1804 unter.

*X. fasst am Ende seines Buchs unter der Überschrift «Die Geschichte und ihre Lektion» seine Ergebnisse wie folgt zusammen:*

Die Geschichte der Schweiz - in ihrer langen Dauer betrachtet - ist eine jahrhundertelange Integrationsgeschichte. Verflechtung und Integration waren und sind die Lebens- und Überlebensmaxime der Schweiz. Ein richtig verstandener, kluger Föderalismus war und ist das Grundprinzip ihrer Geschichte.

Eine Schweizer Geschichte als Integrationsgeschichte nimmt entscheidende Fragen der schweizerischen Staats- und Nationsbildung in den Blick. Sie sensibilisiert für die grossen Herausforderungen bei der Bildung suprakantonalen bzw. supranationaler Systeme. Sie weist auf die Faktoren, die Integration notwendig machen, sie aber auch behindern, blockieren oder ganz infrage stellen. Sie übt schliesslich ein Denken in den Kategorien von Interdependenz und Abhängigkeit ein und ruft in Erinnerung, wie das Konzept der Souveränität der Schweiz jeweils dann zum Wohle gereichte, wenn es im Sinne einer geteilten und kooperativen Souveränität verstanden und gehandhabt wurde.

Frage: Enthält die Argumentation von X. Widersprüche oder ist sie konsistent? Beantworten Sie die Frage, indem Sie die historische, die ahistorische und die postmoderne Geschichtsphilosophie in Betracht ziehen. (12 Punkte)

(Hinweis: Es sind verschiedene Antworten möglich abhängig von der Argumentation.)

**Antwort:**

Nach den **ahistorischen Geschichtsphilosophien** verläuft die Geschichte nach einer Gesetzmässigkeit auf ein Ziel hinaus (Geschichtsgesetz). Aus ihr lassen sich Aussagen für die Zukunft machen (Voraussehbarkeit). Die Gegenwart muss in Zusammenhang mit der Geschichte gesehen werden, sie ist in einer Entwicklung begriffen.

(3 Punkte)

Die Geschichte ist aus der Sicht der **historischen Geschichtsphilosophie** nicht einem Gesetz unterworfen (kein Geschichtsgesetz), man kann aus der Geschichte nicht eine Lektion lernen. Denn der Historismus erlaubt erst im Rückblick die Erzählung eines Kontinuums, nämlich die Geschichte in Form einer Erzählung, die man nachträglich verstehen und nachvollziehen kann, warum so gehandelt wurde (retrospektive Betrachtung).

(2 Punkte)

Nach der **postmodernen Geschichtsphilosophie** stellt Geschichte höchstens ein Konstrukt dar, um die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, sie passt sich den Umständen an. Sie trifft die Annahme, dass die Geschichte nichts Verständliches, sondern ein Durcheinander von ungeordneten und unverständlichen Vorgängen, etwas Bruchstückhaftes, darstellt. Die Geschichte folgt keinem Gesetz und keinem Ziel, keiner inneren Logik, es gibt keinen historischen Sinn, kein Kontinuum eines Sinnzusammenhangs, weshalb auch die Gegenwart nicht eine Etappe auf einem durchgehenden historischen Weg darstellt.

(3 Punkte)

1. Ansatz: Das Vorgehen von X. ist nicht konsistent (dazu Oliver Zimmer, Wer hat Angst vor Tell? Basel 2020, S. 107-111). Das, was er der Partei vorwirft, setzt er auch für seine Argumentation ein: Der Autor X. und die von ihm kritisierte Partei verwenden dieselbe, die **ahistorische** Geschichtstheorie: Der Autor X. behauptet, dass die Schweiz stets eine Integrationsgeschichte gelebt habe. Die von ihm kritisierte Partei behauptet mit dem Startpunkt des Bundesvertrages von 1291 eine ständige Geschichte der Befreiung und der Verteidigung dieser Freiheit. Die Integrationsgeschichte und die Freiheitsgeschichte sind ahistorische Theorien, allerdings schliessen sie sich inhaltlich aus, da nur eine von beiden richtig sein kann.

2. Ansatz: Das Vorgehen von X. ist konsistent, wenn man akzeptiert, dass die Partei und X. von einer **ahistorischen** Geschichtstheorie ausgehen. Beide verwenden eine der Gegenseite widersprechende ahistorische Theorie (siehe 1. Ansatz). Die Geschichte kennt ein Ziel und einen Weg. Es stellt sich die Frage, welcher dieser beiden Wege trifft zu? Für X. mag sprechen, dass seine Argumentation quellengestützt ist, im Gegensatz zu jener der Partei, die sich auf den Bundesbrief allein (von dem man praktisch nichts weiss) und Schiller beruft.

(Alternativ 4 Punkte)

2. Die Französische Revolution lässt sich von 1789 bis November 1799 in drei Phasen unterteilen.

Fragen:

a) Kann man diesen drei Phasen eine konkrete verfassungsrechtliche Ordnung und ggf. eine Verfassung zuweisen?

b) War der verwendete Revolutionsbegriff in allen drei Fällen stets derselbe oder zeigen sich in den drei Phasen Nuancen?

(19 Punkte)

**Antwort:**

a) Es gibt die folgenden drei Phasen:

Erste Phase: 5.5.1789 bis 10.8.1792: Die verfassungsrechtliche Ordnung der ersten Phase war eine konstitutionelle Monarchie („Freiheit und Eigentum“) (Ablauf: Einberufung der Generalstände, Gründung der Nationalversammlung, Ballhauschwur, Sturm auf die Bastille, Décl., Verfassung vom 3.9.1791). Diese Phase erhält eine Verfassung, nämlich jene vom 3. September 1791.

Zweite Phase: 10.8.1792 bis 28.7.1794: Die verfassungsrechtliche Ordnung der zweiten Phase war eine Republik, geprägt von der radikalen Phase („Freiheit und Gleichheit“) (Ablauf: Sturm auf die Tuilerien und Gefangenschaft von Ludwig XVI., Schreckensherrschaft der Jakobiner, Maximilien de Robespierre). Diese Phase erhält eine Verfassung, nämlich jene vom 24. Juni 1793 (Gironde-Verfassung/Gironde-Entwurf). Die Verfassung wurde jedoch nicht umgesetzt, daher regiert der sog. «Wohlfahrtsausschuss» diktatorisch.

Dritte Phase: 28.7.1794 bis Nov. 1799: Die verfassungsrechtliche Ordnung der dritten Phase war eine Republik, geprägt von einer gemäßigten Phase („Freiheit und Eigentum“) (Ablauf: Hinrichtung von Maximilien de Robespierre, Errichtung eines Direktoriums durch die Girondisten, Verfassung vom 22.8.1795, 1799 Staatsstreich Napoleon Bonaparte, erklärt Ende der Französischen Revolution). Diese Phase erhält eine Verfassung, nämlich jene vom 22. August 1795.

(11 Punkte; je 1 Punkt für die Nennung der verfassungsrechtlichen Ordnung, je 1 Punkt für die Nennung des übergreifenden Prinzips („Freiheit und...“), je 1 Punkt für die Nennung der Verfassung, 1 Punkt für die Bemerkung, dass der Gironde-Entwurf nicht umgesetzt wurde, 1 Punkt für die Nennung der Eckdaten 1792 und 1794 kumulativ)

b) Es gibt die zwei Revolutionsbegriffe: 1. „Kreisbahn“, mit der Folge der Wiederherstellung des alten Rechts (Absageerklärung, z.B. Locke) oder 2. „Umwälzung“, mit der Folge, dass die neue Ordnung auf Vernunft und Naturrecht beruht (Aufklärung) und völlig „neuartig“ ist.

(2 Punkte)

Die gesamte französische Revolution begriff sich primär als «Umwälzung», was bedeutet, dass eine ganz neue politische Ordnung eingerichtet wird: Als entscheidender Faktor im System trat das Volk in Erscheinung, Frankreich wollte sich mit demokratischen Einrichtungen ausstatten.

(2 Punkte)

In der **ersten Phase** der Revolution nahm man die wichtige Einrichtung des Königtums mit und errichtete eine konstitutionelle Monarchie. Man könnte daher feststellen, dass das hergebrachte Königtum damit wieder verbessert *oder* wieder auf einen ursprünglichen Zustand zurückgeführt worden ist. Denn früher gab es immerhin die «Generalstände», auch eine Art Versammlung, die 1614 zum letzten Mal zusammentraten, bevor sie König Ludwig XVI am 5. Mai 1789 erneut einberief. Insofern könnte man für die erste Phase sagen, dass sie nicht nur eine Umwälzung (zweiter Revolutionsbegriff), sondern auch eine Wiederherstellung und Verbesserung des bestehenden Systems wollte (erster Revolutionsbegriff).

(4 Punkte)

**3.** Alexander Hamilton, der stets einen freiheitlichen Staat befürwortete, hielt die Aufnahme von Grundrechten in die neue Unionsverfassung der amerikanischen Staaten für gefährlich. Er schrieb in den Federalist Papers: Ein Grundrechtskatalog «würde etliche Ausnahmen von Kompetenzen enthalten, die gar nicht übertragen wurden und dadurch einen glaubhaften Vorwand dafür liefern, mehr zu beanspruchen, als [dem Bund] überhaupt übertragen worden ist».

Frage: Wie werden die Grundrechte der Denkweise von Hamilton folgend geschützt, wenn sie nicht in der Unionsverfassung enthalten sind?

(8 Punkte)

**Antwort:**

Die Festlegung von Grundrechten in der Unionsverfassung war für Hamilton deshalb unnötig, weil der Zweck der Union im Schutz der Freiheit bestand. Man brauchte gar nicht auszusprechen, dass dieser Staat ausschliesslich die Freiheit verwirklichen sollte.

Die Nennung von Grundrechten hätte zudem bedeutet, dass die Union an sich Kompetenzen im Bereich dieser Freiheitsrechte besitzen würde, denn ansonsten wäre die Nennung von Grundrechten im Text sinnwidrig gewesen. In Tat und Wahrheit schuf die amerikanische Unionsverfassung aber einen Bundesstaat von freien Republiken. Der Union wurden nur begrenzte Kompetenzen übertragen, es handelte sich um ein «limited government».

Hinzu kommt, dass die Gliedstaaten z.T. selber Grundrechtskataloge kannten oder aber sich als Freistaaten (Republiken) verstanden, die gar keine andere Legitimation als den Schutz der Freiheit aufwiesen. Die Freiheit war sozusagen eine Denkvoraussetzung und musste nicht in der Verfassung normiert werden.

**4.** Der Abgeordnete Emmanuel Sieyès sagte in einer Rede vom 21.9.1789 in der französischen Nationalversammlung: «Meine Herren, erinnern Sie sich an Ihren Beschluss vom 17. Juni; er ist grundlegend, weil Sie von diesem Tage an eine Nationalversammlung sind; Sie haben damals erklärt, dass die Nationalversammlung eins und unteilbar ist.»

Frage: Was hat mit diesem Beschluss geändert?  
(8 Punkte)

**Antwort:**

Mit der Eröffnung der Generalstände am 5.5.1789 begann die Revolution. Die am 5.5.1789 eröffneten Generalstände (mit den drei Ständen Adel, Klerus und Volk) sollten nach Ständen, d.h. dreifach abstimmen. Für ein Ja der Generalstände brauchte es folglich drei getrennte Ja eines jeden Standes. Dadurch erhielt der Stand des Volkes eine minoritäre Position. Die Revolution brach am 17.6. mit dem Ancien Régime und den Generalständen, indem es die drei Stände zu einer Nationalversammlung fusionierte bzw. der Dritte Stand sich zur Nationalversammlung erklärte, was die knappe Unterstützung vom Klerus fand. Die Nationalversammlung fällte nun Entscheide nach dem Mehrheitsprinzip (Abstimmung nach Köpfen). Damit entfiel die Vetoposition von Adel und Klerus, womit die Revolution zunächst demokratischer wurde, entscheidend waren fortan die Stimmen der Repräsentanten des Volkes und die jener Adligen und Kleriker, die in der Nationalversammlung mitmachten. Die Revolution war da, denn das war ein neues Verfahren (VGN S. 165-167).

**5.** Vergleichen Sie den Bundesvertrag von 1815 mit der Bundesverfassung von 1848.

Fragen:

a) Welche Institutionen/Organe des Bundesvertrages von 1815 fanden sich z.T. mit geänderter Bezeichnung oder erweiterten Aufgaben im System der Bundesverfassung von 1848 wieder?

b) Welche Institutionen/Organe der Bundesverfassung von 1848 waren im Vergleich zum Bundesvertrag von 1815 neu?

(15 Punkte)

**Antwort:**

a) Der Bundesvertrag von 1815 wies drei Institutionen auf, die den folgenden Organen in der Bundesverfassung von 1848 entsprachen:

Die Bundeskanzlei war sozusagen das ständige Sekretariat des Bundes von 1815 und diente dem jeweiligen Vorortkanton. Da dieser alle zwei Jahre wechselte, hatte die Bundeskanzlei auch alle zwei Jahre umzuziehen. Die Bundeskanzlei findet sich ebenfalls in der Bundesverfassung 1848, sie erledigt dort für die Bundesversammlung und den Bundesrat die Kanzleigeschäfte.

Die Tagsatzung bestand im Bundesvertrag, wobei jeder Kanton von einem Abgeordneten vertreten wurde und eine Stimme hatte (die geteilten Kantone hatten zusammen eine Stimme). Die Gesandten stimmten nach den Instruktionen ihrer Kantone. Die Tagsatzung wurde in der Bundesverfassung in den Ständerat überführt. Dort hatten die Kantone zwei bzw. einen Abgeordneten (geteilte Kantone) und diese stimmten neu ohne Instruktionen.

Die 22 Kantone waren Mitglieder des Bundesvertrages von 1815. Die Kantone blieben als Akteure unverändert erhalten und bildeten neu die Gliedstaaten des neugegründeten Bundesstaates.

(9 Punkte; je 1 Punkt für richtige Nennung Institution/Organ, je 1 Punkt für kurze Beschreibung Institution/Organ, je 1 Punkt für Beschreibung der Aufgabe)

b) Die Vororte des Bundesvertrages von 1815 hatten präsidentielle Funktionen und besaßen keine staatsrechtliche Funktion mehr in der Bundesverfassung von 1848. Allerdings übernahm deren Aufgabe der neu geschaffene Bundesrat als Regierung des Bundes. Funktionell gesehen ist der Bundesrat der Nachfolger der Vororte. Er ist indessen völlig anders organisiert und insofern ein neues Organ der Bundesverfassung.

Der Bundesvertrag von 1815 kannte keine Volksvertreter. Diese schuf vielmehr erst die Bundesverfassung von 1848, indem sie als Volksvertretung den vom Volk gewählten Nationalrat einsetzte.

Der Bundesvertrag von 1815 kannte kein Gericht mit einer festen Zuständigkeit, sondern wies alle Streitigkeiten zwischen den Kantonen an ein zu bildendes Schiedsgericht. Die Bundesverfassung von 1848 setzte ein nichtständiges Bundesgericht ein das u.a. nichtstaatsrechtliche Streitigkeiten zwischen den Kantonen zu beurteilen hatte. Das Bundesgericht war im Vergleich zum Bundesvertrag eine Neuschöpfung, zumal die Kantone für ihre Streitigkeiten weiterhin Schiedsgerichte bestellen konnten.

(6 Punkte; je 1 Punkt für richtige Nennung Institution/Organ, je 1 Punkte für Beschreibung/Funktion)

6. Aufgabe: Weisen Sie die nachstehenden Zitate den jeweiligen Autoren zu: Rousseau, Hamilton/Madison/Jay, Milton, Locke, Jonas Furrer und Montesquieu.

Hinweis: Jeder der aufgezählten Autoren ist mit je einem Zitat vertreten.

(5 Punkte)

Zitat	Autor
Keine Vorschrift irgendeines anderen Menschen, in welcher Form sie auch verfasst, von welcher Macht sie auch gestützt sein mag, kann die verpflichtende Kraft eines Gesetzes haben, wenn sie nicht ihre Sanktion von derjenigen Legislative erhält, die das Volk gewählt und ernannt hat.	Locke

<p>Denn ohne sie könnte das Gesetz nicht haben, was absolut notwendig ist, um es zu einem Gesetz zu machen, nämlich die Zustimmung der Gesellschaft. Niemand kann eine Gewalt haben, der Gesellschaft Gesetze zu geben, es sei denn auf Grund ihrer eigenen Zustimmung und der Autorität, die ihr von ihren Gliedern verliehen wurde.</p>	
<p>Die Möglichkeit einer Revision derselben gehört zu den schönsten Vorzügen des Entwurfes. Der Mangel einer solchen Bestimmung im jetzigen Bundesvertrag verleitete zu der vielfach aufgestellten Ansicht, dass zu einer Revision die Zustimmung aller Stände erforderlich sei oder mit anderen Worten, dass eine Revision zu den Unmöglichkeiten gehöre. Daher die langen Kämpfe, daher das Gefühl des Missbehagens und der Unzufriedenheit, das von Jahr zu Jahr in der Eidgenossenschaft sich steigerte.</p>	Furrer
<p>Die vollständige Vereinigung der Einzelstaaten zu einem einzigen nationalen Souveränitätsbereich würde die vollständige Unterordnung der Teile implizieren. Welche Kompetenzen auch immer bei ihnen verbleiben würden, sie wären dann abhängig vom Gesamtwillen. Doch da der Entwurf [...] nur auf eine teilweise [...] Vereinigung abzielt, behalten die Einzelstaaten eindeutig alle Rechte souveräner Staaten, die sie vorher hatten [...].</p>	Madison/Hamilton/Jay
<p>Wenn die exekutive Befugnis nicht das Recht besäße, die Unternehmungen der legislativen Körperschaft aufzuhalten, wäre diese letztere despotisch. Sie vermöchte sich alle erdenklichen Vollmachten selber zu verleihen und so alle anderen Befugnisse zunichte zu machen.</p> <p>Indessen darf die legislative Befugnis nicht umgekehrt die Möglichkeit bekommen, die exekutive Befugnis aufzuhalten. Die Durchführung hat nämlich schon ihrer Natur nach ihre Grenzen, und ihre Begrenzung ist daher unnötig. Ausserdem befasst sich die exekutive Befugnis immer nur mit Angelegenheiten des Augenblicks.</p>	Montesquieu
<p>Diese Versammlungen, die nur die Erhaltung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand haben, müssen immer durch zwei Anträge eröffnet werden, die man niemals weglassen darf und die getrennt zur Abstimmung gelangen müssen.</p> <p>Der erste: Gefällt es dem Souverän, die gegenwärtige Form der Regierung beizubehalten?</p> <p>Der zweite: Gefällt es dem Volk, die Verwaltung in den Händen jener zu belassen, die damit gegenwärtig betraut sind?</p>	Rousseau
<p>In der Esse des Krieges sind nicht mehr Ambosse und Hämmer tätig, der gewappneten Gerechtigkeit Rüstungen und Geräte zu schmieden, um die belagerte Wahrheit zu verteidigen, als es hier Federn und Köpfe gibt. Sinnend und forschend sitzen sie bei ihren Studierlampen und erwägen neue Gedanken und Ideen, die sie der nahenden Reformation darbringen könnten, gleichsam um ihr zu huldigen und sie ihrer treuen Gefolgschaft</p>	Milton

zu versichern. Andere wiederum lesen eben so eifrig, prüfen alles und jedes und weichen nur der Gewalt der Vernunft und der Überzeugung.	
--	--

7. Die nachstehenden Normen stammen aus folgenden Dokumenten der Verfassungsgeschichte: Magna Charta Libertatum (1215) (2), britische Bill of Rights (1689) (1), französische Déclaration von 1789 (1), Beschluss des französischen Nationalkonvents vom September 1792 (1), amerikanische Unionsverfassung von 1787 (2), Unabhängigkeitserklärung 1776 (2).

Aufgabe: Schreiben Sie rechts von jeder Norm die zugehörige Rechtsquelle nieder.

Hinweis: Die Klammern hinter den Dokumenten geben an, wie oft die Rechtsquelle vorkommt.

(8 Punkte)

Norm	Rechtsquelle
Wir wollen niemandem Recht oder Gerechtigkeit verkaufen, verweigern oder verzögern.	Magna Charta (1/2)
Es kann keine andere Verfassung geben als jene, die durch das Volk angenommen worden ist.	Nationalkonvent vom September 1792
Der Kongress schlägt, wenn beide Kammern es mit Zweidrittelmehrheit für notwendig halten, Verfassungsänderungen vor oder beruft auf Antrag der Legislativen von zwei Dritteln der Einzelstaaten einen Konvent zur Ausarbeitung von Zusatzartikeln ein, die in jeder Hinsicht als Teile dieser Verfassung Rechtskraft erlangen, wenn sie in drei Viertel der Einzelstaaten von Legislative bzw. Konvent ratifiziert werden, je nachdem, welche Form der Ratifikation vom Kongress vorgeschlagen wird.	amerikanische Unionsverfassung von 1787 (1/2)
Und demnach hat die Erfahrung von jeher gezeigt, dass Menschen, so lang das Übel noch zu ertragen ist, lieber leiden und dulden wollen, als sich durch Umstossung solcher Regierungsformen, zu denen sie gewöhnt sind, selbst Recht und Hilfe verschaffen.	Unabhängigkeitserklärung 1776 (1/2)
Diese Verfassung und alle auf ihrer Grundlage erlassenen Gesetze [...] sind das höchste Recht des Landes, und daran sind die Richter in jedem Einzelstaat ungeachtet entgegenstehender Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen eines Staates gebunden.	amerikanische Unionsverfassung von 1787 (2/2)
Da Wir aber nun Gottes und der besseren Regierung Unseres Königreiches willen sowie zur besseren Beilegung des zwischen Uns und Unseren Baronen erwachsenen Streites alle diese Zugeständnisse gemacht haben, mit dem Wunsche, dass sie sich ihrer in vollem Umfang und beständig erfreuen mögen, geben und gewähren Wir ihnen die nachstehend verzeichnete	Magna Charta (2/2)

Sicherung; die Barone sollen nämlich 25 beliebige Barone des Königreiches auswählen, die verpflichtet sein sollen, den Frieden und die Freiheiten, die Wir ihnen durch diese gegenwärtige Charta zugestanden und bestätigt haben, zu beachten und einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass sie beachtet werden, so dass, wenn Wir oder Unser Obrichter oder unsere Amtsleute oder irgendeiner Unserer Bediensteten jemandem ein Unrecht zufügen oder einen der Friedens- oder Sicherheitsartikel brechen sollten und das Vergehen vier der besagten 25 Barone mitgeteilt wird, die besagten 4 Barone sich zu Uns (oder zu Unserem Obrichter, sofern Wir ausser Landes sind) begeben und Uns unter Darlegung des Vergehens bitten sollen, das Vergehen unverzüglich wiedergutzumachen.	
Wir halten diese Wahrheiten für ausgemacht, dass alle Menschen gleich erschaffen worden, dass sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräusserlichen Rechten begabt worden, worunter sind Leben, Freyheit und das Bestreben nach Glückseligkeit. Dass zur Versicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingeführt worden sind, welche ihre gerechte Gewalt von der Einwilligung derer die regiert werden, herleiten [...].	Unabhängigkeitserklärung 1776 (2/2)
Und die geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen bitten den besagten Prinzen (Wilhelm von Oranien) und die besagte Prinzessin (Maria von Oranien), diese [Krone und königliche Würde] dementsprechend anzunehmen.	Bill of Rights 1689
Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Die gesellschaftlichen Unterschiede können nur auf den gemeinsamen Nutzen gegründet sein.	französische Déclaration von 1789 (Art. 1)

8. Die nachstehenden Normen stammen aus folgenden Dokumenten der eidgenössischen Verfassungsgeschichte: Verfassung der Helvetischen Republik (1798), Mediationsverfassung (1803), Bundesvertrag (1815), Entwurf der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1832, Bundesverfassung 1848, Bundesverfassung 1874.

Aufgabe: Schreiben Sie rechts von jeder Norm die zugehörige Rechtsquelle nieder.

Hinweis: Jede der aufgezählten Quellen ist mit je einer Norm vertreten.

(5 Punkte)

Norm	Rechtsquelle
Die Tagsatzung versammelt sich wechselsweise von einem Jahre zum andern zu Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Lucern.	Mediationsverfassung (1803)



Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen.	Verfassung der Helvetischen Republik (1798)
Dem Bund steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft [...] öffentliche Werke zu errichten [...].	BV 1848
Dem Bund steht die Gesetzgebung zu:  Über die persönliche Handlungsfähigkeit;  Über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts); [...].	BV 1874
Die Leitung der Bundes-Angelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird einem Vorort [...] übertragen.  Der Vorort wechselt unter den Cantonen Zürich, Bern und Luzern, je zu zwey Jahren um, [...].	Bundesvertrag (1815)
Die Tagsatzung versammelt sich in Lucern, als der Bundesstadt. Am gleichen Ort hat der Bundesrath seinen bleibenden Sitz.	Entwurf der Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1832